



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

Frau



Sachbearbeiterin

Telefon
(089) 5597-01

Telefax
(0180) 1000965-1813
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10. Februar 2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
D2a - 1402 E - I - 1801/2019

Datum
15. Februar 2019

Sehr geehrte Frau

zu Ihrem Schreiben vom 10. Februar 2019 kann ich Ihnen zum Nachlassverfahren in Bayern Folgendes mitteilen.

Das zuständige Nachlassgericht wird von dem Standesamt, welches den Sterbefall beurkundet, über den Tod einer Person benachrichtigt.

Das Nachlassgericht ermittelt dann von Amts wegen gemäß Art. 37 AGGVG die Erben, wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört oder nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass vorhanden ist.

Liegt dem Nachlassgericht ein Testament vor, entweder weil es vom Amtsgericht verwahrt wurde oder beim Amtsgericht abgeliefert wurde, so hat es dieses zu eröffnen. Die Eröffnung erfolgt in der Regel im Büroweg, so dass die Beteiligten hierzu nicht geladen werden. Die testamentarischen Erben sowie die

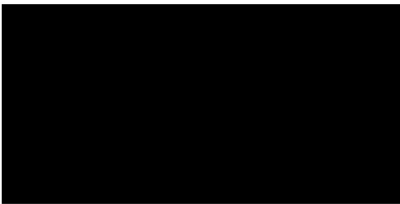
gegebenenfalls durch die letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossenen gesetzlichen Erben und etwaige Vermächtnisnehmer werden vom Inhalt der letztwilligen Verfügungen durch Übersendung beglaubigter Kopien der Eröffnungsniederschrift und der letztwilligen Verfügungen unterrichtet. Gesetzliche Fristen sind hierfür nicht vorgesehen.

Wird ein Erbschein beantragt, so muss der Antragssteller angeben, wer die Pflichtteilsberechtigten sind. Diese werden sodann im Erbscheinverfahren beteiligt. Das Nachlassgericht erteilt einen Erbschein nur, wenn es die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Die Sachverhaltsermittlung, also auch die Frage der Testierfähigkeit, obliegt dem Gericht von Amts wegen. Es entscheidet in eigener Verantwortung, welche Beweise es insoweit für erforderlich erachtet.

Ich hoffe, dass ich Ihnen hiermit Ihre Fragen zum Ablauf des Nachlassverfahrens beantwortet habe.

Sofern Sie eine individuelle Beratung darüber wünschen, welche letztwilligen Verfügungen Sie in Ihrem Einzelfall treffen sollten, damit Ihr letzter Wille verwirklicht werden kann, so empfehle ich Ihnen sich an einen Anwalt oder Notar Ihres Vertrauens zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsdirektorin